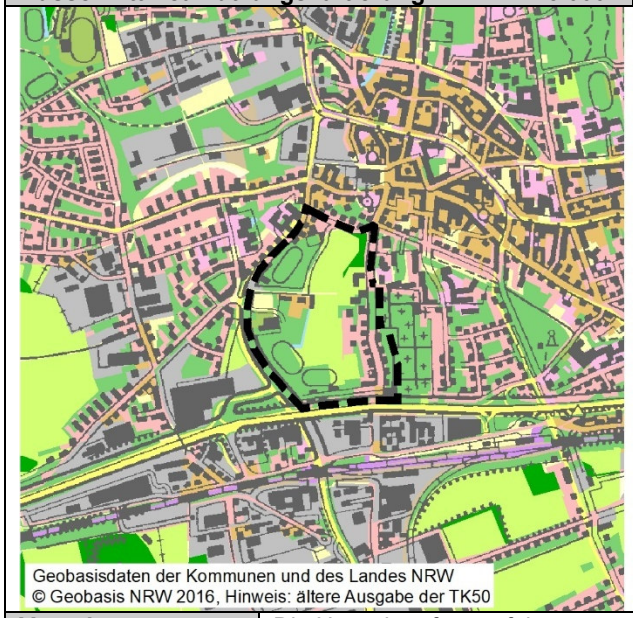
Änderung des GFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht

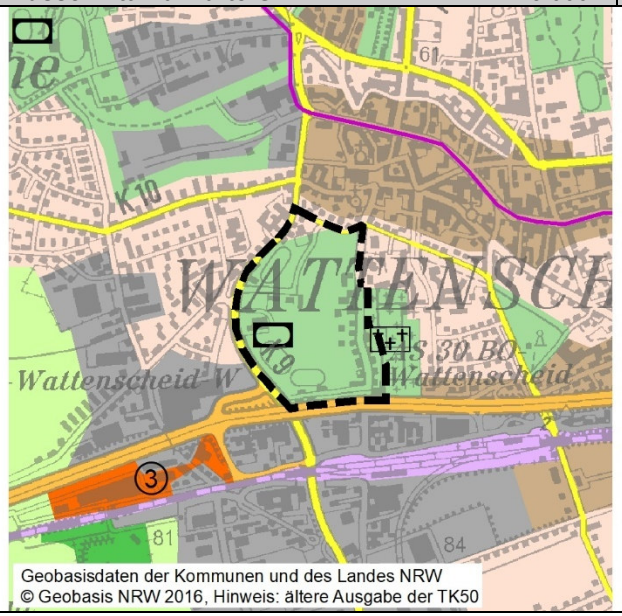
Änderung-Nr.:	**30 BO**	**Gemeinde:**	Bochum	**Lage:**	An der Papenburg / Berliner Straße	**Flächengröße:**	21,0 ha

Realnutzung:	Wohnbauflächen 3,2 ha Gemischte Bauflächen 0,9 ha Spiel- und Sportanlagen 0,4 ha Grünflächen 8,4 ha Flächen für die Landwirtschaft 6,8 ha Wald 0,4 ha Wasserflächen 0,1 ha Sonstige Verkehrsflächen 0,8 ha	**GFNP-Darstellung:**	Wohnbauflächen 0,6 ha Grünflächen 20,4 ha (Punktsignatur: Friedhof und Sportanlage)	**GFNP-Änderung:**	Wohnbauflächen 5,3 ha Gemischte Bauflächen 3,2 ha Gemeinbedarfsflächen 3,2 ha (Punktsignatur: Bildung) Grünflächen 9,3 ha (Punktsignatur: Sportanlage)

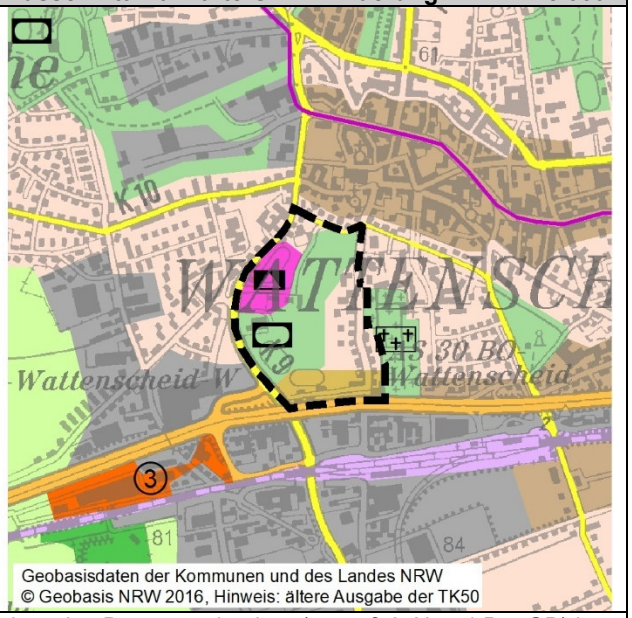
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1:25.000



Ausschnitt Plankarte GFNP M 1:25.000



Ausschnitt Plankarte GFNP-Änderung M 1:25.000



Veranlassung, Methodik	Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den GFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (gem. § 2 Abs. 4 BauGB) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen der vorgesehenen GFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa)

	bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt. Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des GFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des am 03. Mai 2010 in Kraft getretenen RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur GFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurde ein sog. Scoping zur Abstimmung des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung mit den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts durchgeführt (schriftlich, 02.05.2022 – 02.06.2022). Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.
Beschreibung des Plangebietes	Der ca. 21 ha große GFNP-Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Bochum-Wattenscheid, unmittelbar südwestlich der Wattenscheider Innenstadt. Er wird geprägt durch bauliche Strukturen im Randbereich, sowohl aktive als auch ehemalige, zurückgebaute Sportflächen, das Hotel / Restaurant Beckmannshof im Zentrum und eine überwiegend ökologisch wertvolle Freiraumzone von der A 40 bis in die Randlage zur Wattenscheider Innenstadt. Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.
Beschreibung des Vorhabens	Der Ausschuss für Strukturentwicklung, Digitalisierung und Europa der Stadt Bochum hat am 14.06.2017 einen Grundsatzbeschluss zur Baulandentwicklung in Wattenscheid gefasst. U. a. wurde die Verwaltung beauftragt, eine Rahmenplanung für den Bereich zwischen der Propst-Hellmich-Promenade im Norden, der Berliner Straße im Westen, der Straße An der Papenburg im Osten und der BAB 40 im Süden zu entwickeln. Die Stadt Bochum hat mit Unterstützung von NRW-Urban im Rahmen der Landesinitiative Flächenpool NRW für den o. g. Bereich eine Entwicklungsperspektive erarbeitet, die mehrere neue Wohnstandorte und die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe im Süden der Fläche vorsieht. Für die Umsetzung dieser Entwicklungsperspektive ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich. Ein entsprechendes Verfahren zur Änderung des damaligen Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) wurde im Dezember 2017 als RFNP-Änderungsverfahren 30 BO An der Papenburg / Berliner Straße eingeleitet. Nach Feststellungsbeschluss und Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) am 28.02.2024 und der damit verbundenen Überleitung des Regionalen in einen Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) wird dieses Verfahren nun als GFNP-Änderungsverfahren 30 BO An der Papenburg / Berliner Straße fortgeführt. Der GFNP-Änderungsbereich wird derzeit überwiegend als Freiraum (Grünfläche, teilweise mit der besonderen Zweckbestimmung Sportanlage bzw. Friedhof) dargestellt. Davon baulich genutzte Bereiche unterhalb der Darstellungsschwelle von 5 ha an der Dr.-Eduard-Schulte-Straße und nördlich der A 40 sollen maßvoll ergänzt und planungsrechtlich als Wohnbau- bzw. Gemischte Bauflächen dargestellt werden. Ursprünglich war vorgesehen, die Fläche des ehem. Sportplatzes an der Berliner Straße als Wohnbaufläche darzustellen und mit Priorität zu entwickeln. Hierfür wurde Mitte 2022 ein Investorenauswahlverfahren durchgeführt, welches jedoch lediglich den Beitrag eines einzigen Investors generieren konnte. Aufgrund der allgemein angestiegenen Baukosten zog auch dieser Investor sein Angebot später zurück. Ende 2024 hat der Rat der Stadt Bochum dann mit dem Beschluss der Vorlage Nr. 20241388/1 zur Schulentwicklungsplanung den Bedarf für eine Gesamtschule in Wattenscheid festgestellt. Aufgrund der integrierten Lage und guten Anbindung an die Innenstadt und den ÖPNV wurde die Fläche des ehemaligen Sportplatzes an der Berliner Straße als Standort für eine Gesamtschule empfohlen und das Ziel der Wohnbaulandentwicklung für diesen Bereich aufgegeben. Am 19.12.2024 hat der Rat darüber hinaus beschlossen, die Bezirksmusikschule Wattenscheid in die künftige Gesamtschule zu integrieren (Vorlage Nr. 20242891). Der Standort der neuen Gesamtschule Wattenscheid soll so geplant werden, dass schulische und musikalische Nutzungen unter Berücksichtigung möglicher Synergien in einem gemeinsamen Gebäude integriert werden. Die nicht mehr genutzten, brachgefallenen Sportplatzanlagen sowie die Fläche der Tankstelle können so einer neuen Nutzung zugeführt werden. Hierfür ist die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche – Bildung – erforderlich. Ökologisch wertvolle zentral gelegene Freiraumbereiche sollen erhalten und durch geeignete Maßnahmen ökologisch aufgewertet werden. Die bisherige Darstellung als Grünfläche soll beibehalten werden.

	Aussagen zum Bau und zum Vorhandensein des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten, und zu Abfällen, die der Umweltbericht soweit möglich enthalten soll, sind noch nicht möglich, da derzeit noch nicht feststeht, in welcher Art und Weise das Vorhaben umgesetzt wird.		
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des GFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans (LEP NRW) – zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 01.05.2024 in Kraft getreten ist – wird auf Teil A der Begründung zu dieser GFNP-Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.		
Freiraumbezogene Festlegungen des Regionalplans Ruhr	Kein Konflikt, da freiraumbezogene Festlegungen nicht betroffen sind.		
Schutzgüter	**Ist-Zustand der Umwelt** **Bestand**	**Auswirkungen der Planung** **Planung**	**Bewertung der Umwelt-auswirkungen**
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	**Darstellungen des Landschaftsplans** Die Fläche befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum West.	keine Auswirkungen	erheblich
	Schutzstatus In dem Plangebiet befindet sich die gemäß § 41 LNatSchG NRW geschützte Allee AL-BO-9004. Die Allee wurde während des Pfingststurmes Ela stark beschädigt, die Platanen wurden daher entlang des Sportplatzes bereits vor Jahren gefällt.	Ggf. Beeinträchtigung / Verlust der verbleibenden Allee in Abhängigkeit des nachfolgenden Planungskonzeptes.	
	Biotopverbund Teilflächen (Grünland) gehören zum Biotopverbund (VB-A-4058-005) mit besonderer Bedeutung. Darüber hinaus ist der Freiraum im Biotpkataster des LANUV (BK-408-0003) als Trittsteinbiotop mit Bedeutung für Hecken- und Gebüschbrüter dargestellt.	Es entfallen ca. 1,4 ha der Biotopverbundfläche und des Biotopkatasters.	
	Planungsrelevante Arten Aufgrund der Gehölzstrukturen und der offenen Flächen können planungsrelevanten Arten vorkommen.	Die ASP II von 2021, deren Aktualität 2025 bestätigt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben prinzipiell nicht entgegenstehen. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind die Hinweise auf Artenschutzmaßnahmen wie z.B. Rodungszeiten, Maßnahmen für gebäudebewoh-	

		nende Fledermäuse und Vögel, Fledermäuse und Vögel, fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung von Gebäuden und Wegen etc. sowie die Erhaltung und Sicherung von Dunkelkorridoren umzusetzen.	
	Wald Im GFNP-Änderungsbereich befindet sich ca. 0,4 ha Wald.	Ggfs. Verlust von Waldfläche in Abhängigkeit des nachfolgenden Plankonzeptes. Ob Kompensationsbedarf besteht, muss im nachfolgenden Planverfahren geklärt werden.	
	Unzerschnittene verkehrsarme Räume nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Freiflächenverbund - Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+: - Kulisse Masterplan emscherzukunft: - Kommunaler Freiflächenverbund (Themenkarte 2 GFNP): - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: Fläche ist im Masterplan Bochum-Freiraum als Bestandteil des geplanten kommunalen Freiraumverbundes dargestellt.	 Keine Auswirkungen Keine Auswirkungen Keine Auswirkungen Keine Auswirkungen Der potentielle Freiraumverbund wird reduziert.	
	Ausgleichsflächen Im westlichen Bereich von Gemarkung Wattenscheid Flur 19 Flurstück Nr. 78 liegt die Kompensationsmaßnahme Nr. 2_2001_E01. Im Bereich der Turnhalle befinden sich acht Bäume der Maßnahme 2_2014_0005	ggfs. Verlust / Beeinträchtigung in Abhängigkeit des nachfolgenden Plankonzeptes.	
	Ökologisches Potenzial Sowohl das intensiv genutzte Grünland (Biotopwert 1), tlw. als Pferdeweide (Biotopwert 3) genutzt, als auch die Sportanlagen (Biotopwert 1) besitzen ein hohes ökologisches Potenzial hinlänglich einer Aufwertung. Dies gilt auch für den Graben (Biotopwert 1), der das Gebiet durchzieht.	Die vorhandenen Biotoptypen haben einen geringen Biotopwert und somit ein hohes ökologisches Aufwertungspotential. Durch eine Bebauung der Sportplätze entfällt das ökologische Aufwertungspotenzial für diese Bereiche.	
	Landschaftsbild / Ortsbild Die von Baumbestand umgegebenen Grünlandflächen sind als Relikt der bäuerlichen Kulturlandschaft um den Beckmannshof zu betrachten.	Durch die bauliche Erweiterung im Bereich der Dr. Eduard Schulte Str. geht ein Teil des Grünlandes verloren. Gehölzstrukturen werden voraussichtlich weitestgehend erhalten bleiben. Daher werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwartet, das im Wesentlichen von Grünland, Graben und Gehölzbestand geprägt ist.	

	Erholung Der Bereich umfasst Sportanlagen sowie eine Wegeverbindung mit Allee durch Grünland. Er hat damit eine hohe Funktion für die die siedlungsnahe Erholung.	Die Sportflächen werden teilweise überplant und nicht ersetzt. Die Funktion entfällt somit. Der Erhalt der Wegeverbindung steht in Abhängigkeit des nachfolgenden Plankonzeptes. Insgesamt wird die Erholungsfunktion des Raumes deutlich beeinträchtigt.	
Fazit	Der Planungsraum umfasst das Relikt einer ehemals reich strukturierten Kulturlandschaft im Randbereich der Innenstadt von Wattenscheid, das aufgrund der Gehölzstrukturen als Trittsteinbiotop von Bedeutung ist. Die Änderung überplant Freiraum, der für die Erholung (Sportanlagen) und für den Biotop- und Artenschutz (Gehölze/ Grünland/ Sportanlagen, mit hohem ökologischen Aufwertungspotential) von Bedeutung ist. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das betroffene Quartier bereits stark versiegelt und durch die angrenzenden, stark befahrenen Verkehrswege A 40 und Berliner Straße zusätzlich belastet ist, wird die Auswirkung der Planung als erheblich eingestuft. Die ASP II hat ergeben, das artenachutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht prinzipiell entgegenstehen. Die im Gutachten genannten Artenschutzmaßnahmen sind auf Ebene der Bauleitplanung umzusetzten.		
Fläche	**Revitalisierung von Brachflächen** Der westliche Bereich ist komplett überprägt durch Sportanlagen, Parkplätze und Bebauungen. Der nördliche mittlere Freiflächenbereich (Hofwiese) stellt den ehemaligen Gondelteich dar und ist überprägt (vgl. Altlasten). Der südliche und mittlere Freiflächenbereich (Im Wiemer Feld) stellt dagegen eine bislang nicht überprägte bzw. nicht vorgenutzte Fläche dar. Weitere Altbebauungen außerhalb des Bestandes sind nur kleinteilig bzw. kaum ersichtlich.	Der Änderungsbereich wird im südlichen und südöstlichen Teil Freiflächen überprägen. Die Abgrabungen, Überbauungen und Versiegelungen werden dort zu einem Verlust von natürlichen Bodenfunktionen führen. Ein Konflikt mit der Bodenschutzklausel wird erfolgen. Die westliche Neubebauung wird dagegen auf bereits bebauten / überprägten Flächen erfolgen.	erheblich
Fazit	Im Bereich der heutigen Brache einer ehemaligen Spiel- und Sportanlage werden versiegelte Flächen wiedergenutzt. Aufgrund der Neubeanspruchung von Grünflächen im Osten und Süden sind die Auswirkungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs jedoch insgesamt erheblich.		
Boden	**Schutzwürdige Böden** Gemäß der Bodenbelastungskarte (BBK) der Stadt Bochum werden die Vorsorgewerte der BBodSchV für Schwermetalle teilweise überschritten. Die Vorsorgewerte für Organika werden im mittleren und östlichen Bereich eingehalten. Zumindest dort können aufgrund ihrer geringen Vorbelastung somit schutzwürdige Böden vorhanden sein. In der digitalen Bodenfunktionskarte (BFK) der Stadt Bochum sind die Acker- und Grünflächen, aufgrund einer hohen Funktionserfüllung überwiegend wertvoll, örtlich als sehr wertvoll gekennzeichnet. Darüber hinaus weisen sämtliche Böden aufgrund ihres Wasserspeicher-/ Wasserrückhaltevermögens durchgehend eine hohe, klimarelevante Kühlleistungsfunktion auf.	Die Überplanung wird im östlichen Bereich (Erweiterung der Wohnsiedlung Dr. Eduard-Schulte-Str.) und im südlichen Bereich durch Abgrabung, Überbauung und Versiegelung zu Verlust von natürlichen Bodenfunktionen führen. In nachgelagerten Verfahren wird ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept in Anlehnung an DIN 19639 empfohlen.	erheblich
	Bodenbelastungen Der mittige, nördliche Bereich des ehemaligen Gondelteiches wird unter der Bezeichnung „Auffüllung Beckmanns Hof / An der Papenburg“ im Altlastenkataster unter der Nr. 2/2.10 geführt.	Im Zuge der GFNP-Änderung sind keine Auswirkungen durch Bodenbelastungen erkennbar, da der Gondelteich nicht über-	

	Im Westen wird die bestehende Tankstelle an der Berliner Straße 37 im Kataster geführt. Darüber hinaus keine Hinweise auf Bodenbelastungen oder Stoffeinträge durch direkte Bodenbewirtschaftung der Abfallwirtschaft und/oder durch eingesetzte Techniken und Stoffe.	plant wird. In einem nachgelagerten Verfahren (z.B. Renaturierung des Gewässers) wären jedoch Bodengutachten zu erstellen und vorzulegen. Keine Auswirkungen durch potenzielle Inanspruchnahme belasteter Böden oder durch Stoffeinträge infolge direkter Bodenbewirtschaftung der Abfallwirtschaft und/oder durch eingesetzte Techniken und Stoffe.	
	Sonstiges Das Plangebiet liegt in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet.	Aufgrund möglicherweise auftretender Gaszuströmungen können bei Neubauvorhaben und bei Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind. Grundsätzlich muss im Bereich der Tagesöffnungen aller verlassenen Schächte des Steinkohlenbergbaus mit Methan(CH4)-Zuströmungen gerechnet werden. Da es zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten bislang keine technischen Normen oder einheitliche Ausführungsrichtlinien gibt, bieten das für die Ausführung von Gasflächendrainagen entwickelte “Handbuch Methangas” der Stadt Dortmund und das “Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten mittels Geotextilien” der “TH Georg Agricola” in Bochum technische Lösungen an. Für weitere Informationen hinsichtlich ggf. erforderlich werdender Sicherungsmaßnahmen bezüglich Standsicherheit und/oder Grubengasaustritte wird an die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW – verwiesen.	
	Schutzwürdige Geotope keine vorhanden	keine Auswirkungen	
Fazit	Überbauungen und Versiegelungen im Bereich der süd- / östlichen Grünflächen wirken sich negativ auf die Bodenfunktionen aus. Die weitere Überplanung der Sportplatzbrache im Westen stellt dagegen eine Wiedernutzung dar. Aufgrund von schutzwürdigen Böden im Bereich der Grünflächen insgesamt erhebliche Auswirkungen.		
Wasser	**Oberflächengewässer** Im Norden der Planfläche verläuft das Gewässer „Graben Brunnenwiese“. Es fließt in einem offenen Sohlschalenverbau von Süden nach Norden über die Hofwiese und mündet über eine Verrohrung (DN 500) in die Reinwasserverrohrung des Wattenscheider Bachs (DN 1200). Südlich der Hofwiese ist das Gewässer vollständig in das städtische Entwässerungssystem (Niederschlagsentwässerung) eingebunden, so dass hier keine Gewässereigenschaft mehr besteht. Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist eine Wiederherstellung des Gewässers südlich der Brunnenwiese unwahrscheinlich.	Die Entwicklungsmöglichkeiten des Gewässers werden durch die Planung nicht eingeschränkt. Der Freiraumbereich, in dem sich das Gewässer befindet, wird nicht überplant und soll erhalten werden. Das Gewässer kann im Rahmen der Planung ökologisch verbessert werden. Durch ein gezieltes Regenwasserbewirtschaftungsmanagement kann der anfallende Niederschlag gewässerverträglich über das Gewässer „Graben Brunnenwiese“ zum Wattenscheider Bach abgeleitet werden. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten.	erheblich

	Quellgebiete Das Quellgebiet ist überbaut. Anfallendes Niederschlagswasser wird über Regenwasserkanäle gesammelt dem Gewässer zugeführt.	Die Planungsausweisung hat keine negativen Auswirkung auf das Gewässerquellgbiet. Es kommt nicht zu weiteren Funktions- / Qualitätseinschränkungen.	
	Wasserschutzgebiete nicht betroffen, Schutzgebietsverordnung zum Heilquellenschutzgebiet Wattenscheid ist am 01.11.2012 außer Kraft getreten.	keine Auswirkung	
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet nicht betroffen	keine Auswirkung	
	Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten nicht betroffen	keine Auswirkung	
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt Einfluss auf den Grundwasserhaushalt durch Bestandsbebauung / Versiegelung bereits vorhanden.	Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch großflächige Versiegelungen im Bereich der neu dargestellten Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen, erhebliche Auswirkungen.	
	mittlerer Grundwasserflurabstand Gem. Angaben in Hygris C Grundwasserflurabstand > 3 m.	Auswirkungen nicht erheblich	
Fazit	Der vorhandene Gewässerlauf im Norden der Planfläche ist begradigt und mit Sohlschalen verbaut. Er kann im Rahmen der Planung ökologisch aufgewertet werden. Der dafür erforderliche Freiraumbereich bleibt erhalten. Die Wiederherstellung des bereits überbauten ehemaligen Gewässeroberlaufs ist unabhängig von der Planung nicht zu erwarten. Durch eine gezielte Regenwasserbewirtschaftung können die Niederschlagswassereinleitungen in das Gewässer unter Berücksichtigung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässerprofils gewässerverträglich erfolgen. Großflächige Versiegelungen im Bereich der neu dargestellten Bauflächen lassen Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung erwarten, die z.B. durch ortsnahe Versickerungsanlagen reduziert werden können. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind durch die Auswirkungen der zusätzlichen Versiegelung insgesamt als erheblich einzustufen.		
Luft	**Lufthygienische Belastungsschwerpunkte** Nach den Belastungskarten des LANUV aus 2009 liegt ein Belastungsschwerpunkt (keine Grenzwertüberschreitung) für Stickstoffdioxid im Bereich der A 40 / Unterführung Berliner Straße vor.	Durch die Planung werden u.a. durch das Lehrpersonal und die Oberstufenschüler neue Verkehre entstehen, die zu zusätzlichen Belastungen führen werden, insbesondere auch für die künftige geplante Wohnbebauung.	erheblich

	Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation Durch die A 40 sowie weitere Hauptverkehrsstraßen ist das Plangebiet an den Außenbereichen stark belastet. Das Plangebiet selbst dient als wertvoller innerstädtischer Ausgleichsraum.	Die lufthygienische Gesamtsituation wird sich verschlechtern, da ein Ausgleichsraum für den Innenstadtbereich tlw. bebaut wird. Ob die Grenzwerte für Stickstoffdioxid eingehalten werden, sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch ein Gutachten zur lufthygienischen Gesamtsituation geprüft werden.	
	Durchlüftungsverhältnisse Aufgrund der großen Freiflächen sind die Durchlüftungsverhältnisse als gut zu beurteilen.	Durch die Bebauung kommt es zu einer erheblichen Verschlechterung der Durchlüftungsverhältnisse.	
Fazit	Die Umsetzung des Planvorhabens verursacht eine Verschlechterung der Durchlüftung sowie der lufthygienischen Gesamtsituation durch Neuversiegelung und ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft verbunden.		
Klima	**Klimatope und deren Eigenschaften** Gem. Klimatopkarte IST-Zutand des Klimaplans Bochum 2035 werden die Bereiche, für die eine Bebauung vorgesehen ist, überwiegend dem Dorf- bzw. Siedlungsklimatop zugeordnet. Die Bereiche, die dem Dorf- bzw. Siedlungsklimatop zugeordnet werden, sind mäßig bebaut und relativ gut durchgrünt, woraus eine schwache Ausprägung von Wärmeinseln resultiert.	Gem. Klimatopkarte Zukunftsszenario 2050 des Klimaplans Bochum 2035 werden die Bereiche, für die eine Bebauung vorgesehen ist, dem Stadt- bzw. Siedlungsklimatop zugeordnet.	erheblich
	Last- und Ausgleichsräume Gem. Klimatopkarte IST-Zustand des Klimaplans Bochum 2035 werden die Bereiche, für die durch die GFNP-Änderung eine bauliche Nutzung vorbereitet werden soll (Tennisplätze, zwei ehemalige Sportplätze, Turnhalle mit Parkplätzen, Beckmannshof), überwiegend dem Lastraum des Dorf- bzw. des Siedlungsklimatops zugeordnet. Lediglich Bereiche nördlich der Autobahn und westlich der Dr. Eduard-Schulte-Str. werden dem Ausgleichsraum des Freilandbiotops zugeordnet.	Bei Durchführung der Planung werden die Bereiche, für die eine Bebauung vorgesehen ist, gem. Klimatopkarte Zukunfsszenario 2050 des Klimaplans Bochum 2035 überwiegend dem Lastraum des Stadt- bzw. des Siedlungsklimatops zugeordnet, der Bereich nördlich der Autobahn weiterhin dem Ausgleichsraum des Freilandbiotps. Die zentralen Bereiche, für die keine Bebauung vorgesehen ist, und die weiterhin als Grünflächen dargestellt werden, werden weiterhin dem Ausgleichsraum des Gewässer- bzw. Freilandbiotops zugeordnet.	
	Klimadynamik / Luftaustauschprozesse Gem. Karte des Kaltluftvolumenstroms des Klimaplans Bochum 2035 verfügen die Bereiche, für die eine Bebauung vorgesehen ist, nur über geringe Kaltluftproduktionsraten.	Mit einer Bebauung der Fläche entfällt die Kaltluftproduktion weitgehend.	
	Klimafolgenanpassung Gem. Handlungskarte Klimaanpassung Themenfeld Hitze des Klimaplans Bochum 2035 befinden sich die Bereiche, für die eine Bebauung vorgesehen ist, zu einem großen Teil in der Zone 3a: Gebiete mit einer erhöhten Hitzebelastung im Zukunftsszenario, mittelfristig geplante Vorhaben (ehemaliger Ascheplatz an	Die gem. Handlungskarte Klimaanpassung Themenfeld Hitze des Klimaplans Bochum 2035 für die Zonen 1, 2 und 3 empfohlenen Anpassungsmaßnahmen sollten zur Anwendung kom-	

	der Berliner Straße, Wohnbebauung an der Dr. Eduard-Schulte-Str.) bzw. der Zone 3: Gebiete mit einer erhöhten Hitzebelastung im Zukunftsscenario. Aus der Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum ergeben sich keine Hinweise auf eine Überflutungsgefährdung für die Bereiche, für die eine Bebauung vorgesehen ist.	men. Bei Neuplanungen sollte durch die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen (z.B. Dachbegrünungen) eine zusätzliche Hitzebelastung vermindert werden. Die Bebauung und Versiegelung von Flächen kann zur Erhöhung der Starkregengefährdung führen. Dies wird im Rahmen der Bebauungsplanung besonders untersucht und berücksichtigt.	
	Klimaschutz Geringfügige CO2-Emissionen durch aktuelle Nutzungen. Freiflächen und Vegetation binden CO2.	Durch den Neubau werden CO2-Emissionen voraussichtlich in einem gewissen Umfang zunehmen. Im Rahmen der Bauleitplanung kann dies durch entsprechende Vorgaben gesteuert / vermieden werden. Der Verlust von Vegetation und somit CO2-Bindung wäre negativ zu beurteilen, falls dieser nicht über entsprechende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen möglichst vor Ort ausgeglichen wird (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung).	
Fazit	Bei Durchführung der Planung hat insbesondere die Änderung der bestehenden Lasträume vom Dorf- bzw. Siedlungsklima zu den Lasträumen des Siedlungs- bzw. Stadtklimas Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, die insgesamt als erheblich negativ eingestuft werden.		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	***Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit***		erheblich
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft Der Bereich umfasst Sportanlagen sowie eine Wegeverbindung mit Allee durch Grünland. Er hat damit eine hohe Funktion für die siedlungsnahe Erholung.	Die Sportflächen werden teilweise überplant und nicht ersetzt. Die Funktion entfällt somit. Der Erhalt der Wegeverbindung steht in Abhängigkeit des nachfolgenden Plankonzeptes. Insgesamt wird die Erholungsfunktion des Raumes deutlich beeinträchtigt.	
	Fläche / Boden Der mittige, nördliche Bereich des ehemaligen Gondelteiches wird unter der Bezeichnung „Auffüllung Beckmanns Hof / An der Papenburg“ im Altlastenkataster unter der Nr. 2/2.10 geführt. Im Westen wird die bestehende Tankstelle an der Berliner Straße 37 im Kataster unter der Nr 46/1 geführt. Darüber hinaus keine Hinweise auf Bodenbelastungen oder Stoffeinträge durch direkte Bodenbewirtschaftung der Abfallwirtschaft und/oder durch eingesetzte Techniken und Stoffe.	Im Zuge der GFNP-Änderung sind keine Auswirkungen durch Bodenbelastungen erkennbar, da der Gondelteich nicht überplant wird. Für die Tankstelle liegen Bodengutachten vor. In nachgelagerten Verfahren (z.B. Renaturierung des Gewässers) sind jedoch Bodengutachten zu erstellen und vorzulegen. Keine Auswirkungen durch potenzielle Inanspruchnahme belasteter Böden oder durch Stoffeinträge infolge direkter Bodenbewirtschaftung der Abfallwirtschaft und / oder durch eingesetzte Techniken und Stoffe.	

	Wasser kein Überschwemmungsgebiet, kein Trinkwasserschutzgebiet	keine Auswirkungen	
	Luft Nach den Belastungskarten des LANUK aus dem Jahr 2009 liegt ein Belastungsschwerpunkt (keine Grenzwertüberschreitung) für Stickstoffdioxid im Bereich der A 40 / Unterführung Berliner Straße vor.	Durch die Planung werden neue Verkehre entstehen, die zu zusätzlichen Belastungen führen werden, insbesondere auch für die künftige geplante Wohnbebauung.	
	Klima Es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor.	Gem. Handlungskarte Klimaanpassung Themenfeld Hitze des Klimaplans Bochum 2035 befinden sich die Bereiche, für die eine Bebauung vorgesehen ist, zu einem großen Teil in der Zone 3a: Gebiete mit einer erhöhten Hitzebelastung im Zukunftsszenario, mittelfristig geplante Vorhaben (ehemaliger Ascheplatz an der Berliner Straße, Wohnbebauung an der Dr. Eduard-Schulte-Str.) bzw. der Zone 3: Gebiete mit einer erhöhten Hitzebelastung im Zukunftsszenario.	
	Lärm Entsprechend der Lärmkartierung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist der Planbereich durch die angrenzende BAB 40 (> 75 dB(A)) sowie die Hauptverkehrsstraßen Berliner Straße (70 – 74 dB(A)) und Probst-Hellmich-Promenade (65 – 69 dB(A) stark belastet.	Durch die Zusatzverkehre wird sich die Lärmsituation verschärfen. Die Einhaltung der Grenz- und Orientierungswerte sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Hierzu ist ein Lärmschutzgutachten erforderlich.	
	Sonstige Emissionen / Immissionen ***Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG***		
	Seveso III Die Fläche liegt nicht im Achtungsabstand eines Störfallbetriebes gem. Seveso-III-Richtlinie. Der nächstgelegene Störfallbetrieb, die thyssenkrupp Steel Europe AG, ist mehr als drei Kilometer vom GFNP-Änderungsbereich entfernt.	keine Auswirkungen	
	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007 Der Änderungsbereich liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklassen I-IV gemäß Abstandserlass 2007.	keine Auswirkungen	
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen		
	Erschütterungen keine Hinweise	keine Auswirkungen	

	Licht keine Hinweise	Durch eine Bebauung der Fläche innerhalb des Plangebietes ist eine Zunahme der Lichtemissionen zu erwarten. Dies schließt Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Gemeindebedarfs-flächen mit ein. Licht kann den Menschen durch die Aufhellung des Wohnbereiches sowie durch Blendwirkung belästigen.	
	Geruch keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Elektromagnetische Felder Keine Hochspannungsfreileitungen, Umspann- oder Mobilfunkbasisanlagen vorhanden.	keine Auswirkungen	
	Sonstiges keine Hinweise	keine Auswirkungen	
Fazit	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit werden aufgrund der Beeinträchtigung der Erholungsfunktion, aufgrund der noch im Bebauungsplanverfahren abschließend zu lösenden Lärmproblematik sowie eine Zunahme von Lichtemissionnen als erheblich nachteilig bewertet.		
Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe	***Kulturgüter***		keine
	rechtskräftig geschützte Baudenkmäler Denkmal A 620, An der Papenburg, Wohnhaus der Wohnanlage Hof Beckmann Denkmal A 281, Wohnhaus (Pastorat) angrenzend	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Gartendenkmale keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Welterbestätten keine	keine Auswirkungen	
	Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten keine	keine Auswirkungen	
	Gestaltungs– / Erhaltungssatzungen keine	keine Auswirkungen	

	Archäologische Fundstellen keine	Bei der Umsetzung der GFNP-Änderung sind bei entsprechenden Funden die erforderlichen Maßnahmen gem. Denkmalschutzgesetzes NRW zur ergreifen.	
	Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur keine	keine Auswirkungen	
	Kulturlandschaftsbereich keine	keine Auswirkungen	
	Sonstige Sachgüter		
	Landwirtschaft Der zentrale Bereich des GFNP-Änderungsbereiches wird tlw. intensiv als Grünland, tlw. extensiv als Pferdeweide genutzt. Der südöstliche Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche mit einer Größe von ca. 1,5 ha soll für eine bauliche Entwicklung genutzt werden. Der GFNP-Änderungsbereich liegt nicht in einer Kernzone der Landwirtschaft (Erläuterungskarte 6 GFNP).	Aufgrund der geringen Größe der Inanspruch genommenen landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Lage außerhalb einer Kernzone der Landwirtschaft wird der Verlust / die Überplanung als nicht erheblich angesehen.	
	Infrastruktur keine besondere Wertigkeit	Die GFNP-Änderung verursacht keine Überplanung der vorhandenen Infrastruktur.	
Fazit	Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe sind nicht zu erwarten.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	keine FFH Gebiete, keine Natura 2000 Gebiete betroffen		nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	**Prüfung Seveso III** Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungs- bzw. in einem angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso-Betrieben. Der nächste Störfallbetrieb, die thyssenkrupp Steel Europe AG, ist mehr als drei Kilometer entfernt. Die Ansiedlung neuer Betriebe wird durch die Planung nicht ermöglicht.		nicht relevant
	Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung keine Rohrfernleitungen vorhanden		
	Hochwassergefährdung kein Überschwemmungsgebiet		

	Erdbebengebiet Erdbebenzone 0. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV u.a. große Wohnanlagen, bei denen entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 verfahren werden sollte, sind im Änderungsbereich nicht geplant.	
Fazit	Zurzeit sind keine Risikofaktoren für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen ersichtlich.	
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch weitere Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang sind nicht gegeben.	
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Im Rahmen des bisher gültigen Planungsrechts würden bei Nichtdurchführung der Planung die aktuellen Umweltfunktionen gemäß der IST-Situation erhalten bleiben, d.h. die Umweltauswirkungen wären geringer. Die Fläche könnte auf der Basis der bisherigen Darstellung im GFNP (Grünfläche) nach Rekultivierung wieder als Teil des angrenzenden Freiraums entwickelt werden.	
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Erhalt und Entwicklung der Waldfläche und der Allee ,Extensivierung des Grünlandes, naturnahe Gestaltung des Grabens, Erhalt der vorhandenen Fußwegeverbindung, Erhalt der Ausgleichsflächen. Wasser: Es ist zu prüfen, ob durch gezielte Versickerung von Niederschlagswasser in den zukünftig neu bebauten Bauflächen die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt vermindert werden können. Durch ein gezieltes Regenwasserbewirtschaftungsmanagement kann das anfallende Niederschlagswasser gewässerverträglich (unter Beachtung der hydraulischen Leistungsfähigkeit) über das Gewässer „Graben Brunnenwiese“ zum Wattenscheider Bach abgeleitet und somit dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden. Der vorhandene Gewässerlauf sollte im Rahmen der Planung ökologisch verbessert werden. Lärm: Die Lärmproblematik ist auf der B-Plan-Ebene durch folgende Maßnahmen lösbar: z. B. architektonische Selbsthilfe, Zonierung / Gliederung der Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz. Klima: Die gem. Handlungskarte Klimaanpassung Themenfeld Hitze des Klimaplans Bochum 2035 für die Zonen 1, 2 und 3 empfohlenen Anpassungsmaßnahmen sollten zur Anwendung kommen. Bei Neuplanungen sollte durch die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen (z.B. Dachbegrünungen) eine zusätzliche Hitzebelastung vermindert werden. Die Bebauung und Versiegelung von Flächen kann zur Erhöhung der Starkregengefährdung führen. Dies wird im Rahmen der Bebauungsplanung besonders untersucht und berücksichtigt. Mensch, Gesundheit, Bevölkerung: Die bestehende Wegeverbindung sollte erhalten werden. Ausgleich: Durch die GFNP-Änderung sollen Grünflächen-Darstellungen in einem Umfang von ca. 11,1 ha zukünftig als Gemeinbedarfsflächen, Wohnbauflächen bzw. Gemischte Bauflächen dargestellt und so für eine Bebauung vorbereitet werden.	

	Gem. Realnutzungskartierung sind hiervon ca. 3,5 ha bereits bebaut. Weitere Flächen entfallen auf ehemalige Sportflächen (zwei Sport- und mehrere Tennisplätze) mit dem Biotopwert 1. Ca. 1,5 ha entfallen auf intensiv genutztes Grünland (Biotopwert 1), das tlw. als Pferdeweide genutzt wird (Biotopwert 3). Aufgrund der geringen Biotopwerte ist der Eingriff grundsätzlich ausgleichbar. Der erforderliche Ausgleich erfolgt soweit wie möglich im GFNP-Änderungsbereich, z.B. durch eine ökologische Aufwertung der zentralen Freiraumbereiche. Für einen darüberhinausgehenden Ausgleich kann auf das Ökokonto der Stadt Bochum zurückgegriffen werden, das umfangreiche Ausgleichsmöglichkeiten bietet, z.B. die ökologische Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen einer produktionsintegrierten Kompensation. Die konkrete Ermittlung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung. Im Änderungsbereich befinden sich Waldflächen in einem Umfang, der deutlich unterhalb der Darstellungsschwelle des GFNP liegt. Eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen soll grundsätzlich vermieden werden. Ob dies möglich ist, kann noch nicht auf GFNP- sondern erst auf Bebauungsplan-Ebene verbindlich festgelegt werden. Sofern ein Verzicht einer Inanspruchnahme von Wald nicht – gänzlich – möglich ist, ist der Eingriff möglichst auf Bochumer Stadtgebiet auszugleichen. Die Stadt Bochum hält zu diesem Zweck geeignete Waldpotenzialflächen vor (Wald-Ökokonto). Sofern ein Ausgleich auf diesen Flächen nicht – vollständig – möglich ist, soll ein Ausgleich im Naturraum erfolgen. Die Stadt Bochum hat zu diesem Zweck umfangreich Ökopunkte erworben (Ökopunkte im Naturraum).
Alternativenprüfung	Die Alternativenprüfung wird in der Begründung unter Kapitel 3.4 dargestellt.
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Der **erste Baustein** umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Umweltmonitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Umweltmonitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung. Der **zweite Baustein** nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein. Der **dritte Baustein** des Umweltmonitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Umweltmonitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 wurde im Frühjahr 2025 fertiggestellt.

Gesamtbeurteilung Fazit	Der Änderungsbereich wird derzeit im GFNP zum überwiegenden Teil als Grünfläche (tlw. mit der besonderen Zweckbestimmung Friedhof, tlw. mit der besonderen Zweckbestimmung Sportanlagen) dargestellt (20,4 ha). Nur ein kleiner Teil wird als Wohnbaufläche dargestellt (0,6 ha). Zukünftig soll mit ca. 11,7 ha etwas mehr als die Hälfte der Fläche in den Randbereichen zu Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen bzw. Gemeinbedarfsflächen entwickelt werden. Die Auswirkungen dieser GFNP-Änderung auf die Schutzgüter werden insgesamt als erheblich eingestuft, da erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche, Boden, Wasser und Luft zu erwarten sind. Insbesondere sind die Auswirkungen aufgrund der Überplanung von Freiraum und der Neubeanspruchung von Grünflächen sowie der Bebauung und Neuversiegelung als erheblich einzustufen.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	Datenbasis der Umweltprüfung waren sektorale Fachpläne sowie umweltrelevante Fachgutachten zum Plangebiet (soweit vorliegend). Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Der ca. 21,0 ha große Änderungsbereich liegt südlich der Wattenscheider Innenstadt im Stadtbezirk Bochum-Wattenscheid. Er umfasst ein Gebiet östlich der Berliner Straße, südlich der Propst-Hellmich-Promenade, westlich An der Papenburg bis zur Dr.-Eduard-Schulte-Straße, danach in einer Bautiefe von ca. 40 m östlich An der Papenburg bis zur A 40 und nördlich der A 40.
Der Änderungsbereich wird im westlichen Teil durch genutzte und aufgegebene Sportstätten entlang der Berliner Straße geprägt. Im östlichen Teil (An der Papenburg) herrscht neben der Hofwiese und dem Hof Beckmann Wohnnutzung vor. Im südlichen Teil (nahe der A 40) sind einzelne Wohngebäude mit langgestreckten Gärten zu finden. Das Innere des Plangebietes ist einer Freiraumnutzung zuzuordnen. Er umfasst Grünflächen (Wiesen und Weiden), die von Busch- bzw. Baumreihen umgeben sind. Im nördlichen Teil verläuft ein Graben/Bach (Hofwiese).
Der Änderungsbereich wird im GFNP überwiegend als „Grünflächen“ tlw. mit der Zweckbestimmung Sportanlage bzw. Friedhof dargestellt (ca. 20,4 ha), ein kleiner Teil als Wohnbauflächen (ca. 0,6 ha).
Aufgrund des Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfs in Bochum sollen in den Randbereichen zusätzliche Wohn- und gemischte Bauflächen dargestellt werden. Darüber hinaus soll im nordwestlichen Teil des Änderungsbereiches auf der Fläche eines ehemaligen Sportplatzes eine Gesamtschule entstehen. Demgegenüber wird der zentrale Bereich als Grünfläche erhalten.
Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die GFNP-Änderung werden insgesamt als erheblich eingestuft, da erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche, Boden, Wasser und Luft zu erwarten sind.
Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft** werden aufgrund der Überplanung von Freiraum, der für die Erholung (Sportanlagen) und für den Biotop- und Artenschutz (Gehölze/ Grünland/ Sportanlagen, mit hohem ökologischen Aufwertungspotential) von Bedeutung ist, als erheblich eingestuft.
Auch die Auswirkungen auf die **Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Klima** werden aufgrund der Neubeanspruchung von Grünflächen sowie der Bebauung und Neuversiegelung insgesamt als erheblich beurteilt. Demgegenüber wird die Wiedernutzung der ehemaligen Spiel- und Sportanlage positiv bewertet.
Aufgrund der Verschlechterung der Durchlüftung sowie der lufthygienischen Gesamtsituation durch Neuversiegelung sind die Auswirkungen auf das **Schutzgut Luft** voraussichtlich erheblich. Da ein Erhalt der Wegeverbindung erst im Bebauungsplanverfahren verbindlich festgesetzt werden kann und zusätzliche Lärm- und Lichtemissionen möglich sind, werden die Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung** als erheblich bewertet.
Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen und eine möglicherweise daraus resultierende Immissionsbelastung werden im Bebauungsplanverfahren untersucht, in dem auch Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich zu prüfen und zu sichern.

Stand: 22.01.2026

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz – BRPH)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)

- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV)

- Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)

- Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)

Sonstige Datenquellen

- MULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz):
 - Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten: www.flussgebiete.nrw.de
 - Starkregengefahren-Karte NRW: Geoportal.de

- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
 - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
 - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
 - Geotop-Kataster NRW
 - Karte der Erdbebenzonen

- LANUK (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima), bis Anfang 2025 LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW):
 - Biotopkataster NRW (aktueller Stand)
 - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
 - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
 - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) LANUK NRW: Informationssysteme und Datenbanken
 - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
 - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)

- Regionalverband Ruhr (RVR):
 - Regionalplan Ruhr
 - Klimaanalysekarten, Klimaserver Regionalverband Ruhr - Klimaserver (rvr.ruhr)
 - FIS Klimaanpassung NRW
 - Handbuch Stadtklima (2010)
 - Flächennutzungskartierung (FNK) in der jeweils gültigen Fassung
 - Verzeichnis der Route der Industriekultur unter www.route-industriekultur.ruhr

 - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)

- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe):
 - Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)

- Landwirtschaftskammer NRW: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalen Flächennutzungsplan, 2007

- Emschergenossenschaft:
 - Grundwassermodell (2012)

- Gemeinsamer Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (GFNP, aktueller Stand)

- Umweltbericht inklusive Erläuterungskarten zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) Städteregion Ruhr

- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten flosm.de

Stadtspezifische Datengrundlagen

- Altlastenkataster der Stadt Bochum (aktueller Stand)
- Digitale Bodenbelastungskarte (aktueller Stand)
- Digitale Bodenfunktionskarte (aktueller Stand)
- Klimaplan Bochum 2035, 2024
- Gewässergütebericht der Bochumer Fließgewässer (aktueller Stand)

Gutachten

- Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG (Artenschutzprüfung Stufe I und II), Februar 2021
- Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG – Überprüfung und Aktualisierung der Artenschutzprüfungen Stufe I) und II vom 02.02.2021, März 2025
- Bodengutachten zum Standort der Tankstelle Berliner Straße 37 aus den Jahren 2002, 2003 und 2009